

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24**



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a. M.  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptstraße 25  
3472 Hohenwarth-Mühlbach a. M.

HLW3-N-155/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at">umwelt.bhhl@noel.gv.at</a>	
Fax: 02952/9025-27231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2952) 9025	Durchwahl	Datum
-	Müller Andreas	27285		23.11.2021

Betrifft  
Naturdenkmal "Kreimelberg" auf den Grundstücken Nr. 1203/1 und 1256/2, KG  
Hohenwarth, Erklärung zum Naturdenkmal

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt die ehemalige  
Materialgewinnungsstätte auf den Grundstücken Nr. 1203/1 und 1256/2, KG  
Hohenwarth, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage angeschlossene Bergbaukartenwerk (Stand Juni 2018) bildet  
einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind zu erfüllen und einzuhalten:

1. Einmal jährlich sind die horizontalen, gehölzfreien Bereiche zu häckseln, wobei insbesondere die Entfernung des Robinienjungwuchses bzw. auch der in einigen Zonen vorhandenen Goldrute im Vordergrund stehen muss. Das Häckseln ist jeweils im Herbst durchzuführen.
2. Einmal jährlich im Herbst ist das Gebiet hinsichtlich des aufkommenden Robinienjungwuchses (Stockaustriebe) vor den abgegrabenen Wänden zu kontrollieren und dieser zu entfernen um kein Hindernis für eine Ansiedlung von Bienenfressern im folgenden Frühjahr darzustellen.
3. Alle 3 Jahre sind die neu angelegten Wände hinsichtlich einer erneuten Abgrabungsnotwendigkeit zu kontrollieren und diese bei Bedarf im Herbst/Winter umzusetzen.

4. Die innerhalb des Geländes vorhandenen Abzäunungen sind zu entfernen. Der das gesamte Naturdenkmal umgebende durchgehende Wildzaun und der bei der Zufahrt versperrte Schranken ist jährlich zu prüfen und zu erhalten.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

#### **Begründung**

Für die Schottergrube (Abbaufeld Kreimelberg I) auf den Grundstücken Nr. 1203/1 und 1256/2, KG Hohenwarth, wurde von der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach im Jahr 2012 um Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes für den Abbau angesucht.

Am 18.5.2015 wurde im Zuge einer Besprechung von der NÖ Umweltschutzbehörde ein Antrag zur Erklärung des gegenständlichen Areals zum Naturdenkmal gestellt. Ein diesbezügliches Verfahren wurde eingeleitet.

Daher wurde zur Frage, ob es sich bei dem ggst. Lebensraum um einen potentiellen Lebensraum für geschützte Tiere handelt, festgelegt, dass die nächsten 5 Jahre durch die Amtssachverständige für Naturschutz weitere Erhebungen durchgeführt werden. Aufbauend auf die jeweiligen Ergebnisse wird über die Erklärung zum Naturdenkmal entschieden werden.

#### Mit Stellungnahme vom 9.9.2021 hat die Amtssachverständige für Naturschutz folgendes festgestellt:

„Mit Schreiben vom 18.09.2019 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ausgeführt, dass in der Niederschrift vom 05.11.2015 festgehalten wurde, dass das Verfahren zur Erklärung des gegenständlichen Gebietes zum Naturdenkmal folgendermaßen fortgeführt wird: „ ....2017, 2019 und 2020 werden weitere Erhebungen durchgeführt und aufbauend auf die jeweiligen Ergebnisse über die Erklärung zum Naturdenkmal entschieden...“

Diesbezüglich ersucht nun die Naturschutzbehörde um Abgabe einer Stellungnahme.

Seit dem Jahr 2015, wurden einige Begehungen des Gebietes durchgeführt und die Ergebnisse der Begehungen der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt.

Nachdem die grundsätzliche Bereitschaft der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach, Pflegemaßnahmen im Gebiet zu seiner naturschutzfachlichen Aufwertung zu setzen, vorhanden war, wurden diese Pflegemaßnahmen auch vor einigen Jahren in Form der Abgrabung von zwei Steilwänden, der Entfernung des Robinienaufwuchses im Vorfeld dieser Wände sowie ein Mähen der gehölzfreien Flächen durchgeführt. In der Folge konnten tatsächlich Ansiedlungen von Bienenfressern in den frischen Steilwandbereichen festgestellt werden. Das Gebiet wurde erneut Ende Juli 2021 begangen, wobei neben vermutlich brütenden Turmfalken im Bereich der großen Abbauwand zahlreiche andere Vogelarten, wie beispielsweise etliche Singdrossel-Individuen, ein adulter Grünspecht mit Jungtieren, sowie ein futtertragender Buntspecht festgestellt werden. Im Bereich der neu angelegten abgegrabenen Wände ist auf Grund der kürzlich stattgefundenen, extrem starken Regenfälle ein Teil einer Wand abgerutscht, wobei in den Randbereichen bzw. in den abgerutschten Lössschollen noch Reste von Bienenfresserbruthöhlen erkennbar sind. Es ist jedoch nicht klar, ob diese aktuell auch bebrütet waren.

Im Unterschied zu den vergangenen Jahren ist das Gebiet im heurigen Jahr noch nicht gepflegt worden (insbesondere ein Entfernen der Robinien im Vorfeld der neuen Wände ist bis jetzt unterblieben). Im Bereich der neu angelegten Wände, wo die im Vorfeld vorhandenen Robinien mehrmals rückgeschnitten wurden, ist aktuell wieder ein mittlerweile höherer Robinienaufwuchs erkennbar. Dieser sollte im Vorfeld der Wände vor dem Frühjahr 2022 wieder entfernt werden, damit die Eignung als Brutwand durch den beschattenden Bewuchs nicht verloren geht. Es gab auch immer wieder die Empfehlung ein Häckseln der offenen Bereiche im Herbst des jeweiligen Jahres durchzuführen, vor allem um den dort aufkommenden Robinienjungwuchs zu entfernen. Auch diese Maßnahme ist wesentlich, um die Offenbodenbereiche als wertvollen Lebensraum auch tatsächlich auf Dauer offen zu halten und eine Verbuschung der Fläche zu verhindern.

Im Gesamten stellt sich das Gebiet nach wie vor hinsichtlich seiner Morphologie und der vorhandenen, sehr diversen Strukturen und damit Lebensräumen als vielfältiger, naturnaher Lebens- und Rückzugsraum für Tierarten der Agrarlandschaft dar. Es befinden sich aktuell im Gebiet Steilwände unterschiedlicher Höhe und Exposition, mit sehr differenter Materialausprägungen (von fein-kiesig bis Löss- und Feinsandmaterial) sowie auch ausgedehnte ebene Bereiche ohne Humusbedeckung mit stellenweise sehr blütenreichen Pflanzenbewuchs und dazwischen eingestreut Offenbodenstellen mit Feinmaterial bzw. auch kiesigerem Charakter. Diese Rohbodenbereiche bzw. auch Wandbereiche weisen jedenfalls hohe Eignung für diverse Wildbienenarten, Heuschreckenarten, sowie Schneckenarten von Trockenstandorten auf. Das Gebiet stellt nach wie vor einen interessanten Lebensraumkomplex dar, der nicht genützt wird und damit relativ ungestört ist und in dieser Form in der umgebenden Agrarlandschaft im weiten Umkreis nicht mehr vorhanden ist. Die Steilwände haben nach wie vor Potential als Bienenfresserbrutplatz und werden auch als solcher genutzt.

Die hohe Steilwand mit ihren Erosionserscheinungen und dem Rutschungskegeln im Hangfußbereich stellt drüber hinaus einen interessanten geologischen Aufschluss von Sedimentablagerungen und erosiven Vorgängen dar, wobei in den Feinsedimentzonen zahlreiche Einfluglöcher von diversen Hautflüglerarten zu beobachten sind. Auch diese Bereiche stellen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft Mangelhabitate dar.

*Entsprechend § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ....können Naturgebilde die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Grundsätzlich dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten jedoch alle Maßnahmen die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen.*

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Gebiet einerseits für geschützte und seltene Tierarten wie beispielsweise dem Bienenfresser aber auch zahlreichen

Hautflüglerarten, die in den Feinsedimentbereichen der Wände brüten einen wertvollen Lebensraum darstellt. Diese Lebensräume sind in der umgebenden Agrarlandschaft mittlerweile Mangelhabitate geworden.

Als interessante geologische Erscheinung ist die große Steilwand mit ihren auffälligen Erosionsrinnen und dem schütter bewachsenen Erosionskegel im Hangfußbereich zu bezeichnen. Sie stellt einen interessanten geologischen Aufschluss von Sedimentablagerungen, an denen auch die erosiven Prozesse gut zu beobachten sind, dar. Auch diese Bereiche dienen (die vertikalen bzw. auch die horizontalen offenen Sedimentzonen) diversen Hautflüglerarten (darunter mit höchster Wahrscheinlichkeit auch Seltenheiten) als Lebens- und Brutraum. Hinsichtlich der Bienenfresser ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren Einzelnachweise dieser Vogelart gelangen. Die abgegrabenen Wände zeigen noch hohes Potential an Brutraum auf Grund ihrer großflächigen Unverbrauchtbarkeit. Die Voraussetzung für eine Annahme als Brutplatz ist jedoch das regelmäßige Freihalten des Vorfeldes der Wand von Robinienbewuchs. Dazu hat sich die Gemeinde in den letzten Jahren auch bereit erklärt bzw. wurden auch entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Als Ausnahme vom Eingriffsverbot (Pflegetmaßnahmen im Gebiet) sind die Folgenden vorzuschreiben:

1. Einmal jährlich sind die horizontalen, gehölzfreien Bereiche zu häckseln, wobei insbesondere die Entfernung des Robinienjungwuchses bzw. auch der in einigen Zonen vorhandenen Goldrute im Vordergrund stehen muss. Das Häckseln ist jeweils im Herbst durchzuführen.
2. Einmal jährlich im Herbst ist das Gebiet hinsichtlich des aufkommenden Robinienjungwuchses (Stockaustriebe) vor den abgegrabenen Wänden zu kontrollieren und dieser zu entfernen um kein Hindernis für eine Ansiedlung von Bienenfressern im folgenden Frühjahr darzustellen.
3. Alle 3 Jahre sind die neu angelegten Wände hinsichtlich einer erneuten Abgrabungsnotwendigkeit zu kontrollieren und diese bei Bedarf im Herbst/Winter umzusetzen.
4. Die auf dem Gelände vorhandenen Reste einer Abzäunung (siehe Abb. unten) einer Teilfläche ist zu entfernen. Sofern nicht Gründe der Sicherheit dagegen sprechen gilt Gleiches für den Zaun am oberen Rand des ehemaligen Abbaugbietes.“

#### Ergänzende Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 4.11.2021:

„Ergänzend zum Gutachten vom 9.9.2021 wird ausdrücklich aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die im Betreff angeführten Parzellen (1203/1 und 1256/2, KG Hohenwarth) als gesamte Fläche in ihrer Funktion als hochwertiger Komplexlebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Artengruppen aus fachlicher Sicht zu bewerten sind und daher in ihrer Gesamtheit als Naturdenkmal auszuweisen sind. Die Bienenfresser Brutwände sind dabei als Teillebensraum des Gesamtgebietes zu sehen. Bei der heutigen Begehung wurden auf der gesamten Fläche einige Exemplare der geschützten Pflanzenart Bergaster (*aster amellus*) vorgefunden.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

In einer am 4.11.2021 durchgeführten Verhandlung wurde von den Verfahrensparteien kein Einwand gegen die Erteilung zum Naturdenkmal erhoben.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BD1 Naturschutz
3. Abteilung Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Iur. G i l l e r - S c h i l k